

Milchbader Tagblatt

Enztalbote Wildbader Zeitung
Amtsblatt und Anzeiger für Wildbad
und das obere Enztal

Erscheint täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertagen. Bezugspreis monatlich 1,50 RM, frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im innerdeutschen Bereich monatlich 1,60 RM. Einzelnummer 10 Pf. — Mikrofilm Nr. 59 bei der Oberamtspoststelle Remchingen Zweigstelle Wildbad. — Druckerei: Enzthalbader & Co., Wildbad; Buchbinder: H. Schwan, Wildbad. — Postfach 291 74 Stuttgart. Anzeigenpreise: Im Anzeigenteil bis einschließlich 15 Pf. — Rabatt nach vorgeschriebenem Tarif. — Schluss der Anzeigenannahme 3 Uhr; im Textteil bis 9 Uhr. — In Restzahlungen über wenn gerichtliche Betreibung notwendig wird, fällt jede Nachlassgewährung weg. Täglich 9 Uhr vormittags. — In Restzahlungen über wenn gerichtliche Betreibung notwendig wird, fällt jede Nachlassgewährung weg. Druck: Verlag v. Gerant. Schriftleitung: Theodor Graf, Wildbad i. Schw., Wilhelmstr. 36, Tel. 479. — Wohnung: Villa Habertus

„Bilanz-Flug“ im Zeppelin

Ein Jahr deutsche Autobahnen
Es war nicht nur eine originelle, sondern auch wirklich moderne Idee, die Feststellung, wie weit das große Werk der deutschen Autobahnen in diesem Jahre vorangeschritten ist, nicht auf der Erde, sondern aus der Luft zu treffen. So war die Rundfahrt, die das Luftschiff „Graf Zeppelin“ mit dem Generalinspekteur für das deutsche Straßenbauwesen, Dr. Lott, und den Teilnehmern am Internationalen Straßenbaukongress an Bord unternahm, um die Reichsautobahnen zwischen Frankfurt und Heidelberg, am Rhein und in Hannover zu besichtigen, gewissermaßen eine Bilanzfahrt von oben. An den Veränderungen des Erdbodenbildes durch die Reichsautobahnen wurden deren Fortschritte besonders deutlich erkennbar.

Die Rundfahrt des „Graf Zeppelin“ mit einer auserwählten Schar von Fachleuten als Fluggäste, fällt mit der Veröffentlichung des Jahresberichtes der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ zusammen, sodass sich ein Zusammenhang unschwer konstruieren lässt. Man wird sogar annehmen können, daß jeder der Fahrtteilnehmer diesen Jahresbericht in der Hand gehabt hat, damit er dessen Angaben vom Luftschiff aus kontrollieren konnte. Fast auf den Tag genau ist ein Jahr vergangen, seitdem der Führer am 23. September 1933 in der Nähe der Schwannheimer Ueberführung den ersten Spatenstich zur Eröffnung der ersten Reichsautobahn Frankfurt-Heidelberg-Mannheim tat. In diesem Jahre sind 750 Kilometer in Bau genommen worden, für weitere 1000 Kilometer sind die Vorarbeiten im Gange. Von dem großen Autostraßennetz, das nach dem Willen des Führers in absehbarer Zeit ganz Deutschland überspannen soll, sind 50 Kilometer bereits so weit fertiggestellt, daß für 43 Kilometer Betondecken und für 7 Kilometer schwarze Decken hergerichtet werden. Von den einzelnen Strecken sind die folgenden entweder bereits im Bau oder zur Bearbeitung oder zum Bau freigegeben: 1. Im Norden: Berlin-Stettin, Berlin-Frankfurt a. O., Berlin-Hannover und Bremen-Lübeck. 2. Im Osten: Elbing-Königsberg, Liegnitz-Breslau und Gleiwitz-Beuthen. 3. In Mitteldeutschland: Halle-Leipzig, Leipzig-Bayreuth, Dresden-Weimar. Im Süden: München-Berchtesgaden, Stuttgart-Ulm, Frankfurt-Karlsruhe. 5. Im Westen: Köln-Duisburg, Duisburg-Dortmund und Kassel-Göttingen.

Auf diesen Baustellen waren bis Ende Juli 1934 über 47 000 Arbeiter beschäftigt. Die Summe der vergebenen Aufträge belief sich bis zum gleichen Zeitpunkt auf 140 Millionen. Von den bisherigen 47,3 Millionen Ausgaben entfallen allein auf den Juli 1934 15,7 Millionen, ein Beweis dafür, welchen großen Umfang bereits der Autostraßenbau angenommen hat. Dabei ist nicht uninteressant, daß die Reichsautobahnen bereits Einnahmen zu verzeichnen haben, obwohl sie bisher noch gar nicht bezahlet werden. Diese Einnahmen stammen zum größten Teil aus der Grundförderung und belaufen sich bisher auf 2,4 Millionen, von denen 400 000 Mark ebenfalls auf den Juli entfallen. Aus welchen Fonds werden nun die Ausgaben gedeckt? Bekanntlich beteiligt sich die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft an der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ mit 50 Millionen, von denen bisher 21,4 Millionen in Anspruch genommen wurden. Von dem Kreditkontingent der Reichsbank wurden bis Ende Juli 20 Millionen und von dem Kredit des Landes Württemberg in Höhe von 7 Millionen 2,5 Millionen verbraucht. Die schwebenden Verpflichtungen beliefen sich zum gleichen Termin auf elf Millionen. Für Zwecke des allgemeinen Straßenbaus waren 21 Millionen bereitgestellt worden, die ebenfalls abgerufen wurden.

Wenn auch die Erdbewegung mit die meisten Ausgaben verursacht, darf nicht vergessen werden, daß auch eine Reihe von Brückenbauten, Durchlässen, Ueber- und Unterführungen herzustellen sind. Die Kosten des Straßenbaues bestehen bis zu 70 Prozent aus Arbeitslöhnen. Daraus ergibt sich die Bedeutung des Autostraßenbaues im Hinblick auf die Arbeitsbeschaffung von selbst. Für den Bau von einem Kilometer werden etwa 30 000 bis 40 000 Tageslöhne benötigt. Nimmt man die Kosten dafür mit 300 000 Mark an, so entfallen 210 000 Mark allein auf die Arbeitslöhne. Hundert Kilometer Baustrecke geben etwa 20 000 Arbeitern ein ganzes Jahr Arbeit auf der Baustelle. Dazu tritt noch die vermehrte Arbeitsbeschaffung in den Betrieben, die mittelbar am Straßenbau beteiligt sind. Tausend Kilometer beanspruchen also fast eine Viertel Million Arbeiter.

Für die nächsten fünf bis sechs Jahre ist beim Autobahnbau bereits Arbeit vorhanden. Die bereits vertraglich vergebenen Aufträge belaufen sich auf 30 Millionen Mark. Schon die erste Jahresbilanz zeigt, daß dieses Werk, das mit dem Namen Adolf Hitlers aufs engste verbunden ist, Deutschland und seiner Bevölkerung nicht nur großen, sondern auch dauernden Nutzen und Wert bringt und verspricht.

Tagespiegel.

Nach Pariser Meldungen soll der Schutzvertrag für Oesterreich bei der Herbsttagung des Völkerbundes nicht mehr zur Verhandlung kommen.

Chile, Spanien und die Türkei wurden in den Völkerbundsrat gewählt, China ist durchgefallen.

In England wird nach der Rückkehr Macdonalds aus seinem Krankheitsurlaub zu Ende September mit einer Kabinettsbildung gerechnet.

Bei den schwedischen Landtagswahlen hat die Sozialdemokratie Erfolge errungen, doch reicht es nicht zur absoluten Mehrheit.

Im Saargebiet ereignete sich ein toller Terrorakt an einem Mitglied der Deutschen Front.

Der Austausch der jugendlichen Arbeitskräfte

Grundsätze für die Auswechslung und Einstellung von jugendlichen Arbeitskräften

Nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 10. August 1934 über die Verteilung von Arbeitskräften ist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung allein ermächtigt, die Verteilung von Arbeitskräften, insbesondere ihren Austausch zu regeln. Die Grundgedanken dieser Anordnung sind:

1. Der Austausch der gegenwärtig beschäftigten Jugendlichen unter 25 Jahren gegen ältere Arbeitnehmer.
 2. Die Abdämmung des weiteren Zustroms von Jugendlichen auf Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer, namentlich Familienväter und -Mütter, die Ernährer ihrer Kinder sind.
- Diese Anordnung war notwendig, weil die Altersgliederung der Erwerbstätigen in den letzten Jahren sich so verschoben hat, daß nach den neuesten Zählungen 40 v. H. der Beschäftigten jugendliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren sind. Gleichzeitig damit ist in den letzten Jahren ein harter Zug in die Großstädte zu verzeichnen gewesen. Die Landflucht wiederum brachte einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, während ältere Arbeitskräfte in den Großstädten außer Arbeit und Brot standen.

Die Herausnahme von jungen Arbeitskräften (Arbeiter und Angestellte unter 25 Jahren) sowie die Beschränkung ihrer Einstellung in der Wirtschaft erfolgt unter weitestgehender Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Belange des Einzelnen und der Gesamtheit und nur insoweit, als für die auszuwechslenden Arbeitskräfte andere Unterbringungsmöglichkeiten verfügbar sind.

Die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften:

I. Geltungsbereich (§ 1 der Anordnung)
Unter die Anordnung fallen alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Wer als Angestellter gilt, regelt sich nach dem Angestelltenversicherungs-gesetz. Beamte und Volontäre fallen nicht unter die Anordnung, dagegen aber auf Privatdienstvertrag angestellte Personen (z. B. auch Angestellte bei Behörden).

Ausgenommen sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit in der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, Haushaltungen (auch im weiteren Sinne) und die Schiffe der See-, Binnen- und Luftschifffahrt.

Im übrigen fallen Betriebe (Verwaltungen) jeder Größe unter die Anordnung, auch wenn nur ein Arbeiter beschäftigt wird. Die Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Führer des Betriebs (Verwaltung) und dessen Ehegatten und Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie (Kinder, Eltern, Voreltern).

II. Austausch von Arbeitsplätzen

1. Grundsätze (§ 2 der Anordnung). Zum Zwecke des Austausches von jüngerer Arbeitskräften (Arbeitern und Angestellten) ist zu dem von dem Präsidenten der Reichsanstalt bestimmten Zeitpunkt von jedem Führer eines Betriebs (Verwaltung) die Zusammensetzung seiner Beschäftigten zu prüfen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Anteil der Arbeiter und Angestellten unter 25 Jahren gegenüber der Gesamtbeschäftigung nicht so groß ist, daß auch bei voller Berücksichtigung der betriebstechnischen und wirtschaftlichen Erfordernisse ein Austausch von jüngeren Arbeitskräften gegen ältere vorgenommen werden kann. — Betriebstechnische Erfordernisse liegen z. B. bei der Besetzung von Arbeitskräften vor, bei denen bestimmte Handfertigkeiten verlangt werden, die nur jugendliche oder weibliche Arbeitskräfte besitzen. Zu den Erfordernissen des Betriebs (Verwaltung) gehört auch die Sicherstellung des unentbehrlichen Nachwuchses an ordnungsmäßig ausgebildeten Sacharbeitern und Angestellten.

2. Verfahren (§ 3 Abs. 1 und 2 der Anordnung). Wichtig für alle Führer von Betrieben und Verwaltungen!

a) Die obenbeschriebene Prüfung ist in allen Betrieben (Verwaltungen) erstmalig im Laufe des Monats September 1934 durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung, sowie der in der Folgezeit angeordneten weiteren Prüfungen (welche jedoch nur höchstens halbjährlich stattfinden sollen), ist für eine Nachprüfung durch die Arbeitsämter vom Führer des Betriebs (Verwaltung) schriftlich festzulegen und auf Verlangen dem für den Betrieb bzw. für die Abteilung oder Filiale des Betriebs zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Soweit bei den Betrieben (Verwaltungen) ein Vertrauensrat gebildet ist, ist die Prüfung vom Betriebsführer gemeinsam mit diesem vorzunehmen. Die Verantwortung liegt allein beim Betriebsführer.

b) Die Führer solcher Betriebe (Verwaltungen), für die ein Vertrauensrat nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit zu bilden ist, d. h. Betriebe (Verwaltungen), die regelmäßig mindestens 20 Personen beschäftigen, sind verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung dem Arbeitsamt bis zum 1. Oktober 1934 zu melden. Für die Meldung an das Arbeitsamt ist ein Formblatt (Ap 1) zu verwenden, das in den nächsten Tagen von den Arbeitsämtern den Betrieben zur Verfügung gestellt wird. In dem Bordruck ist die zahlenmäßige Stärke der Gesamtbeschäftigung und der Arbeitskräfte unter 25 Jahren nach Geschlechtern getrennt, anzugeben die zur Zeit der Prüfung in dem Betrieb (Verwaltung) tätig waren. Außerdem ist eine Erklärung abzugeben, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum ein Austausch von Arbeitskräften vorgenommen werden soll. Der Bordruck ist in doppelter Fertigung an das Arbeitsamt zurückzugeben. Der Einsacheit halber werden die beiden Fertigungen zusammenhängend als ein Stück geliefert. Sofern ein Betrieb (Verwaltung) mehrere örtlich oder betriebstechnisch voneinander getrennte Abteilungen hat, sind die Mitteilungen für jede dieser Abteilungen gesondert zu machen und bei dem für die einzelnen Abteilungen oder Filialen örtlich zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

3. Die Durchführung des Austausches.

a) Vom Austausch ausgenommene Personengruppen (§ 4 der Anordnung).
Bei der Prüfung, ob und welche Arbeitskräfte unter 25 Jahren für einen Austausch gegen ältere in Frage kommen, sind folgende Personengruppen unter 25 Jahren außer Betracht zu lassen:

1. Verheiratete männliche Arbeiter und Angestellte. (Verheiratete weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren sind von der Freimachung von Arbeitsplätzen nicht auszunehmen.)
2. Arbeiter und Angestellte, die durch ihren Arbeitsdienst zur Unterhaltung von Familienmitgliedern wesentlich beitragen haben. (Diese Frage wird zunächst vom Betriebsführer im Benehmen mit dem Vertrauensrat geprüft.)
3. Arbeiter und Angestellte, die im Lehrverhältnis stehen oder das Lehrverhältnis erst vor weniger als einem Jahr beendet haben.
4. Arbeiter und Angestellte, die nach ehrenvollem Dienst aus der Wehrmacht ausgeschieden sind.
5. Arbeiter und Angestellte, die mindestens ein Jahr im freiwilligen Arbeitsdienst tätig gewesen sind.
6. Arbeiter und Angestellte, die mindestens ein Jahr in der Landhilfe tätig gewesen sind. Voraussetzung ist eine einjährige Tätigkeit als Landhelfer, nicht landwirtschaftliche Arbeit schlechthin.
7. Arbeiter und Angestellte, die zum Personkreis der Sonderaktion gehören, und zwar:
 - a) Angehöriger der SA., SS. und des Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbundes (Stahlhelm), soweit sie diesen Verbänden bereits vor dem 30. Januar 1933 nachweisbar angehört.
 - b) Mitglieder der NSDAP, mit der Mitgliedsnummer 1 bis 500 000.
 - c) Amtswalter (politische Leiter), soweit sie bereits vor dem 30. Januar 1933 als Amtswalter (politische Leiter) tätig waren.

b) Ueberprüfung der Meldungen der Betriebsführer (§ 5 der Anordnung). Die Arbeitsämter prüfen die einlaufenden Meldungen und ziehen nötigenfalls die Wirtschaftsbehörden, namentlich die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur gutachtlichen Mitwirkung bei. Kommt das Arbeitsamt zu dem Ergebnis, daß der vom Betriebsführer vorgesehene Austausch den staatspolitischen Gesichtspunkten nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt oder liegen sonstige Gründe für eine andersartige Auflosung des Arbeitsamtes vor, so wird im Wege persönlicher Verhandlungen zwischen Arbeitsamt und Betriebsführer eine Einigung zu erzielen versucht; bleiben diese ergebnislos, so ist die Auflösung des Betriebsführers und die Auflösung des Arbeitsamtes dem Landesarbeitsamt vorzulegen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes entscheidet, ob, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum in Arbeitsplatzaustausch vorzunehmen ist. Gegen diese Entscheidung kann der Führer des Betriebs (Verwaltung) innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Präsidenten der Reichsanstalt einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident der Reichsanstalt entscheidet endgültig.

c) Der Arbeitsplatzaustausch (§§ 6, 7, 8 der Anordnung). Der auf Grund der Prüfung des Betriebsführers bzw. der Nachprüfung der Dienststellen der Reichsanstalt festgelegte Ar-

